



Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur  
und Medien

**Sigmar Gabriel MdB**

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30

E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, den 7. Oktober 2015

Az: VI A 5 – 16 09 47 / 2

RefL.: MR Ulmen

2014 – 3210

Bearb: RD Bender

2014 – 3528

OAR Aicher

2014 – 3251

**Kabinettsache**

**Datenblatt Nr.: 18/09 063**

**Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Dezember 2015 (BR-Drs. 365/15 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten**

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 7. Oktober 2015 ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Mit Blick auf die Kritik an der Praxis einiger Netzbetreiber ihren Kunden bestimmte Endgeräte zwingend vorzugeben (sog. „Routerzwang“) wurde im Koalitionsvertrag festgelegt, dem mittels einer gesetzlichen Regelung entgegenzuwirken. Ziel ist die Gewährleistung eines freien Marktes für Telekommunikationsendgeräte entsprechend den europäischen Vorgaben. Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung am 12. August 2015 beschlossen. Der Bundesrat hat am 25. September 2015 eine Stellungnahme beschlossen. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält zwei

Prüfbitten. Dabei geht es um die Frage, ob es hinsichtlich der Kabel- und Glasfasernetzbetreiber besonderer Regelungen bedarf.

Die anliegende Gegenäußerung nimmt dazu Stellung und ist mit den betroffenen Bundesministerien abgestimmt. Mit Blick auf eine technologieneutrale Gewährleistung der Endgerätefreiheit besteht kein Anlass zu gesonderten Überlegungen.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Sign. Fedul

### **Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie vorgelegte Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015 (BR-Drs. 365/15 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten.



### **Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat heute die Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015 (BR-Drs. 365/15 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten beschlossen.

Mit Blick auf die Kritik an der Praxis einiger Netzbetreiber, ihren Kunden bestimmte Endgeräte zwingend vorzugeben (sog. „Routerzwang“), wurde im Koalitionsvertrag festgelegt, dieser Praxis mittels einer gesetzlichen Regelung entgegenzuwirken. Ziel ist die Gewährleistung eines freien Marktes für Telekommunikationsendgeräte entsprechend den europäischen Vorgaben. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der Gesetzentwurf bestimmten Anliegen der Kabel- und Glasfasernetzbetreiber Rechnung trägt und ob gegebenenfalls besondere Regelungen zu treffen sind. In der Gegenäußerung nimmt die Bundesregierung zu den Prüfbitten Stellung. Der Gesetzentwurf dient einer technologieneutralen Umsetzung der Endgerätefreiheit in Deutschland. Es besteht kein Anlass, davon im Hinblick auf bestimmte Betreiber oder Endgeräte abzuweichen.



**Gegenäußerung der Bundesregierung  
zur Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss  
von Telekommunikationsendgeräten**

**- BR-Drs. 365/15 – Beschluss -**

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft. Sie sieht keinen Anlass zur Festlegung weitgehend über das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und das europäische Recht hinausgehender grundlegender Anforderungen. Grundsätzlich dürfen nur Geräte angeschlossen werden, die dem „bestimmungsgemäßen Zweck“ entsprechen. (vgl. § 11 Abs. 1 FTEG). Diese auch die Aspekte Sicherheit, Integrität und Funktionalität betreffenden Vorgaben gelten grundsätzlich – also nicht nur für DSL-Endgeräte<sup>1</sup> – und unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Netztyps, der Netztopologie und der Netzabschlusspunkte (DSL über Kupferdoppelader, Breitbandkabelanschluss, Glasfaseranschluss). Der Anschluss inkompatibler ungeeigneter Endgeräte kann unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Netzabschlusspunktes gleichermaßen – auch aktuell schon – problematisch sein. So kann der Anschluss eines nicht DSL-kompatiblen Endgerätes an einem DSL-Anschluss auch zu Störungen und Leistungsmängeln führen. Nach § 11 Abs. 4 FTEG hat der Betreiber der Telekommunikationsendeinrichtung deshalb für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Die zivilrechtlichen Haftungsregelungen gelten im Übrigen unverändert, wonach grundsätzlich der Verursacher eines Schadens haftet (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes). Bei Geräten, die Störungen verursachen, kann der Anschluss darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden bzw. das Gerät abgeschaltet werden (§ 11 Abs. 5 FTEG).

Schon derzeit werden Telekommunikationsendgeräte mit unterschiedlichen Funktionalitäten und Leistungsdaten am Markt angeboten (z.B. Router), über die sich die Verbrau-

---

<sup>1</sup> DSL: Digital Subscriber Line bezeichnet einen digitalen Teilnehmeranschluss. Damit wird ein Datenaustausch (Internetzugang) über eine Kupferdoppelader des herkömmlichen Telefonanschlusses möglich.

cherinnen und Verbraucher informieren können bzw. der jeweilige Anbieter seine Kunden im Rahmen des Dienstleistungsvertrages unterrichtet.

Nur ein technologieneutraler Ansatz gewährleistet die europarechtlich vorgegebene Endgerätefreiheit zugunsten der Endnutzer.

## Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft. Sie sieht keinen Anlass zu einer Erweiterung oder Differenzierung der von ihr vorgeschlagenen Definition des „passiven Netzabschlusspunktes“ mit Blick auf die unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen einzelner Netze (realisiert beispielsweise durch Breitbandkabel, Kupferdoppelader oder insbesondere Glasfaser).

Mit dem Kriterium des „passiven Netzabschlusspunktes“ sowie einem technologieneutralen Ansatz wird die europäisch vorgegebene Endgerätefreiheit zugunsten der Endnutzer unter Berücksichtigung der harmonisierten Vorgaben über den gemeinschaftsweiten Handel und die Inbetriebnahme von Endgeräten gewährleistet.

Mit der Verpflichtung der Netzbetreiber die technischen Spezifikationen der Schnittstellen zu veröffentlichen (§ 5 FTEG) sollen die Gerätehersteller in die Lage versetzt werden, entsprechende Endgeräte zu entwickeln und zu produzieren, auch insbesondere für künftige neue Netztypen. Gleichzeitig wird mit dem Kriterium des „passiven“ Netzabschlusspunktes verhindert, dass die Netzbetreiber die Schnittstellen als zum öffentlichen Netz gehörend in Endgeräte integrieren, damit den Zugangspunkt zum öffentlichen Netz beliebig bestimmen können und dem Endnutzer folglich keine Geräteauswahl ermöglichen.

Die vom Bundesrat zitierte so genannte Optical Network Termination (ONT) ist ein Gerät, das dort notwendigerweise angebracht ist, wo das Glasfaserkabel endet und die Signale über Kupferkabel weitergeführt werden sollen. Dazu müssen sie in elektrische Signale umgewandelt werden, was über ein Glasfasermodem erfolgt. Bei dem Glasfasermodem – eine „Endeinrichtung“ im Sinne des Artikel 1 Nummer 1 a der Richtlinie 2008/63/EG – handelt es sich wie bei anderen entsprechenden Geräten um aktive Geräte und sie können dementsprechend kein passiver Netzabschlusspunkt sein.



Die Gerätehersteller weisen im Übrigen darauf hin, dass entsprechende direkt an Glasfaser anschließbare Endeinrichtungen für Endnutzer verfügbar sind und angeboten werden.

Mit Blick auf die angeblich fehlende Adressierbarkeit des individuellen Teilnehmeranschlusses bei Kabelanschlüssen wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (zu Artikel 2 letzter Absatz) verwiesen.



## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten**

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11 Absatz 3 FTEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telefonnetz nach § 11 Absatz 3 FTEG die Festlegung weitergehender Anforderungen erforderlich ist.

Begründung:

In zahlreichen im Rahmen der Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlichten Stellungnahmen wird die Notwendigkeit der Kompatibilität der jeweiligen Endgeräte mit den unterschiedlichen Netztypologien in Deutschland betont. Dabei wird auf Aspekte der Sicherheit, der Netzintegrität, der Übertragungsqualität und der Funktionalität verwiesen.

Die geänderte Fassung des § 11 Absatz 3 Satz 1 FTEG sieht vor, dass der Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz nicht verweigert werden darf, wenn die entsprechende TK-Endeinrichtung die grundlegenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 FTEG erfüllt. § 3 Absatz 1 FTEG umfasst den Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen sowie die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, nicht jedoch Aspekte der Sicherheit, Integrität und Funktionalität. Branchenverbände weisen darauf hin, dass durch die Verwendung inkompatibler Endgeräte die Erreichung der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate nicht sichergestellt werden kann und durch

die Verwendung nicht funktionaler Endgeräte Störungen im Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers verursacht werden können. Des Weiteren kann beim Einsatz von Vectoring ein fehlerhaftes Drittgerät im ungünstigsten Fall Störungen der Vectoring-Technologie im Netz verursachen und damit zu Qualitätseinbußen führen.

Daher wird um Prüfung gebeten, ob dieser Brancheneinschätzung gefolgt werden kann und eine Ergänzung des Gesetzestextes zu § 11 Absatz 3 FTEG erforderlich ist.

## 2. Zu Artikel 2 (§ 45d Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Definition des Endpunkts des öffentlichen Telefonnetzes als passiver Netzabschlusspunkt nach § 45d Absatz 1 TKG an die technischen Gegebenheiten von Fibre-to-the-Home-Netzen sowie von Kabelnetzen angepasst ist oder ob die Definition entsprechend erweitert werden muss.

### Begründung:

In zahlreichen im Rahmen der Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlichten Stellungnahmen wird die Notwendigkeit der Kompatibilität der entsprechenden Netzabschlusspunktdefinition mit den unterschiedlichen Netztypologien in Deutschland betont.

Die Ergänzung des § 45 d TKG stellt klar, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Branchenverbände weisen auf zwei Netztypen hin, auf die diese Definition nicht zutrifft, nämlich bei Glasfaserverbindungen bis in die Wohnung der Endkunden (Fibre-to-the-Home (FTTH)) und bei Kabelnetzen.

Bei FTTH-Anschlüssen wird dementsprechend die Glasfaser zunächst am Hausübergabepunkt in das Gebäude gebracht und von dort zu einem Optical Network Termination (ONT) geführt, an dem die optischen Elemente auf elektrische Elemente terminiert werden und per Ethernet weiter zur Telefonbuchse in die Wohnung gelangen, an die das Endgerät des Endkunden angeschlossen wird. Der ONT gehört somit als aktives Element noch zum Netz des Netzbetreibers.

In Kabelnetzen ist entsprechend der Stellungnahmen der Branche der Netzabschlusspunkt durch technische Standards hinter dem Kabelmodem festgelegt. Das Kabelmodem übernimmt als (aktives) Netzabschlussgerät eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Diensten über das Kabelnetz, indem es den einzelnen Anschluss adressierbar macht.

Es wird um Prüfung dieser Einschätzung der Branchenteilnehmer gebeten und ob eine Erweiterung der Netzabschlusspunktdefinition durch Ergänzung des Gesetzestextes zu § 45d Absatz 1 TKG erforderlich ist.